

Stuttgart, 16.12.2011

Schlussantrag an den Gemeinderat zur Verabschiedung des Haushaltsplans 2012/2013 am 16. Dezember 2011

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	16.12.2011

Beschlußantrag:

I. Zustimmung

Dem am 06. Oktober 2011 eingebrachten Entwurf des **Haushaltsplans 2012/2013** und der **Finanzplanung 2011 bis 2016** wird zugestimmt mit den Änderungen, die sich in den Beratungen vom 07. November bis 16. Dezember 2011 ergeben haben.

II. Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart für die Haushaltsjahre 2012/2013

Auf Grund § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2011 die folgende

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012/2013

beschlossen:

§ 1

		2012	
		EUR	
852 475 300 DM			
1.	Der Ergebnishaushalt wird festgesetzt mit dem		
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.317.520.203	2.30
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-2.325.930.017	-2.41
1.3	Ordentlichen Ergebnis (Saldo 1.1, 1.2) von	-8.409.814	-10
852 475 300 DM			
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	
1.6	Sonderergebnis (Saldo 1.4, 1.5) von	0	
1.7	Gesamtergebnis (Saldo 1.3, 1.6) von	-8.409.814	-10
852 475 300 DM			
2.	Der Finanzaushalt wird festgesetzt mit dem		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.273.310.034	2.25
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-2.194.833.009	-2.27
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo 2.1, 2.2) von	78.477.025	-2
852 475 300 DM			
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	73.254.952	7
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-221.312.462	-25
2.6	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4, 2.5) von	-148.057.510	-17
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo 2.3, 2.6) von	-69.580.485	-20
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	70.700.000	21
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-9.992.500	-2
2.10	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8, 2.9) von	60.707.500	19
2.11	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf Finanzaushalt (Saldo 2.7, 2.10) von	-8.872.985	-
852 475 300 DM	Absetzung der pauschal veranschlagten aktivierten Eigenleistungen		

	(auf Investitionsmaßnahmen als Auszahlungsansätze veranschlagt)	7.660.000
2.12	Änderung Finanzierungsmittelbestand	-1.212.985

3.	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	70.700.000	217.400.000
4.	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	150.563.000	203.097.000
5.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	200.000.000	200.000.000

§ 2

Die Landeshauptstadt Stuttgart erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

1.	Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden in der Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2009, mit Wirkung vom 1. Januar 2010 wie folgt festgesetzt:	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	520 vH
852 475 300 DM		
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 vH
	der Steuermessbeträge.	
2.	Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wurde in der Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2000, mit Wirkung vom 1. Januar 2000 auf der Steuermessbeträge festgesetzt.	420 vH

III. Beschluss zur steuerrechtlichen Anerkennung von Krediten und Zinsaufwendungen bei den Betrieben gewerblicher Art

Zum Zwecke der steuerrechtlichen Anerkennung von Krediten und Zinsaufwendungen bei den Betrieben gewerblicher Art wird deren Vermögen unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen so finanziert, dass jeweils 30 % Eigenkapital ausgewiesen wird. 70 % des Vermögens wird über Kredite finanziert. Übersteigt die Eigenkapitalquote 30 %, ist der überschießende Betrag als inneres Darlehen der Stadt an den Betrieb gewerblicher Art zu gewähren und ab dem Folgejahr zu verzinsen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Konditionen der Darlehen im Einzelnen festzulegen. Unterschreitet die Eigenkapitalquote 30 %, ist aus bestehenden Stadtdarlehen der fehlende Betrag in Eigenkapital umzuwidmen. Diese Regelung gilt jeweils zum Schluss des Kalenderjahres.

IV. Ermächtigung

Das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen wird ermächtigt, noch erforderliche Änderungen im Haushaltsplan im Rahmen des beschlossenen Gesamtvolumens vorzunehmen sowie weitere erforderliche Deckungsbeziehungen einzurichten.

Die Deckungsbeziehungen orientieren sich dabei an denjenigen des Haushaltsplans 2010/2011. Die Stadtkämmerei wird ermächtigt, im Haushaltsvollzug erforderliche Ergänzungen und Ausnahmen anzubringen, worüber im Rahmen des Jahresabschlusses dem Gemeinderat zu berichten ist.

V. Übertragbarkeitsvermerke

Zum Haushaltsplan 2012/2013 wird folgender Haushaltsvermerk angebracht:

„Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets werden gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO für übertragbar erklärt.“

Die Stadtkämmerei ist ermächtigt, im Rahmen des Jahresabschlusses bei der Ermächtigungsübertragung Ausnahmen vorzunehmen, wenn dies zum Ausgleich des Ergebnishaushalts oder zur Sicherstellung der Finanzierung der Auszahlungen im Folgejahr erforderlich ist.“

VI. Anträge aus der Mitte des Gemeinderats

Mit der Verabschiedung sind alle zum Haushaltsplan 2012/2013 und zur Finanzplanung bis 2016 gestellten Anträge, soweit sie nicht an einen Ausschuss oder an die Verwaltung zur Weiterbehandlung verwiesen wurden, als erledigt zu betrachten.

Begründung:

s. o.

Finanzielle Auswirkungen

s. o.

Beteiligte Stellen

16. Dezember 2011
Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen

gez.
Michael Föll
Erster Bürgermeister

Anlagen

2. Änderungsliste
Änderungsliste Verpflichtungsermächtigungen